

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002755/2021
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

Christine Schneider (PPE)

Betrifft: Regulierung von Nahrungsergänzungsmitteln

Auf Grundlage der Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel hat jeder Mitgliedstaat seine eigene Gesetzgebung zu Nahrungsergänzungsmitteln geschaffen.

Diese Gesetzgebung ist in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, nicht nur in Bezug auf Gestaltung und Umfang, sondern auch in Bezug auf den Inhalt. Es gibt Positiv- und Negativlisten mit erlaubten oder verbotenen Inhaltsstoffen, Höchstmengen, spezifische Kennzeichnungsvorschriften und verschiedene andere Verwendungsbedingungen.

Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hat eine Meldepflicht eingeführt, und einige Mitgliedstaaten wenden diese als Zulassungsverfahren vor dem Inverkehrbringen an. Einige Mitgliedstaaten haben es nicht für notwendig erachtet, eine Meldepflicht einzuführen.

Plant die Kommission hier eine weitere Harmonisierung vorzunehmen, um die unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen zu vereinheitlichen und die Unterschiede im europäischen Binnenmarkt zu beseitigen?

Plant die Kommission die Einführung eines einheitlichen Zulassungsverfahrens von Nahrungsergänzungsmitteln, um deren pharmakologische Wirkung zu untersuchen und so eine wirksame Abgrenzung zu Arzneimitteln zu schaffen?